[31] Totenbuch I 22; zur Sache vgl. K. J. Herrmann: Besondere Einträge aus den Sterbebüchern der Münsterpfarrei in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd während des 30jährigen Krieges. In: Einhorn Jahrbuch 1992, 162 ff. und neuerdings ausführlich H. D. Heiss: Die Sterbebücher der Liebfrauenkirche in Schw. Gmünd 1629 bis 1809, masch. 2002.
[32] Zur Sache vgl. K. J. Herrmann: Politik, Krieg und Reichsstadt - Strukturen im 17. Jahrhundert. In: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. K. J. Herrmann, Stadtarchiv 1984, 238
[33] Totenbuch I 26 b, 31
[34] Totenbuch I 36b, 37 b, 38 b, 40 b, 41 b
[35] Totenbuch I 48 b
[36] Totenbuch I 38
[37] STR I 1635 fol. 89, fol. 94, fol. 94 verso.
[38] F. Vogt, Chronik 194; D. Debler, Chronik 5/1, 232; F.X.Debler, Chronik 487; Regesten St. Katharina Nr. 292
[39] Totenbuch I 97
[40] Totenbuch I 98
[41] Totenbuch I 99b, 102
[42] D.Debler, Chronik 5/1,241
[43] Totenbuch I 114 b.
[44] Totenbuch I 145 b.
[45] Totenbuch I 164
[46] Totenbuch I 181 b
[47] Totenbuch II 9, 17
[48] Totenbuch II 22
[49] Totenbuch II 43; STR II 1688 fol. 54 verso zu 1688 Dezember 17
[50] STR I 1688 fol. 112 verso, fol. 115 verso; STR II 1689 fol.113, fol. 115 verso
[51] Termin kann erschlossen werden durch das Ansucheschreiben des Schwäbisch Gmünder Magistrats an den von Nürnberg und dessen Antwort vom 26. Januar. Vgl. Reichsstadt Nürnberg, Verlässe des Innern Rats Nr.2888 fol. 21 verso - 22, freundliche Mitteilung von Archivoberrätin Schmidt-Fölkersamb vom Staatsarchiv Nürnberg am 4.01.2001
[52] RP 1689 fol. 2a vom Februar 1
[53] Kriminalordnung 1729 fol. 4
[54] STR II 1689 fol. 23 verso vom 5. Januar 1690
[55] STR II 1689 fol. 111 verso von Oktober 17
[56] RP 1689/95 fol. 31 verso
[57] RP. 1689 fol. 5a von Februar 18
[58] STR II 1689 fol. 122 verso von 1669 Januar 19
[59] Totenbuch II 81
[60] Totenbuch II 114

Policeyrecht in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd*

Strafen in der Reichsstadt

Pascal Kolb

1. Freiheitsstrafen

1.1 Stadtverweis

Eine der wohl härtesten Konsequenzen – 1344 wurde diese Strafe in Gmünd für Totschlag verhängt[2048] – war der Ausschluss aus der Bürgergemeinschaft in Form des Stadtverweises und der damit verbundene Verlust sämtlicher Solidaritätsansprüche.[2049] Hart waren auch die Konsequenzen für denjenigen, welcher aus der Stadt verwiesen wurde, weil er nach dem sog. Urfehdeeid mit einer peinlichen Bestrafung zu rechnen hatte.[2050]

Im 18. Jahrhundert war die Rechtsfolge des Stadtverweises auf normativer Ebene teilweise festgelegt auf dem Gebiet der Sittlichkeit[2051] (Ehestiften,[2052] Verbot für ledige Töchter, ein eigenes Geschäft zu betreiben[2053]), Verarmung (Umschlag[2054]), Flurpolicey (Anrichten von Feldschäden[2055]) sowie der Wirtschaftspolicey (Silbergehalt der Ware[2056]). Auch der Auffangtatbestand, wonach jeder Bürger zur Befolgung sämtlicher Vorschriften verpflichtet war, sah bei mehrmaligem Verstoß als Konsequenz den Stadtverweis vor.[2057] Teilweise war in den Regelungstexten eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Ausreise zu erfolgen hatte.[2058] Zu unterscheiden vom Stadtverweis ist der Verlust des Bürgerrechts, welcher zwar teilweise an den Stadtverweis gekoppelt war, jedoch auch gesondert verhängt werden konnte.[2059]

Differenziert wurde seit dem 14. Jahrhundert zwischen dem befristeten – das Mindestmaß betrug in Gmünd grundsätzlich vier Wochen – und unbefristeten Stadtverweis. Ferner wurde im Zuge einer Stärkung der Stellung des Magistrats die Rechtsfolge des Stadtverweises im Laufe der Zeit auf normati-

* Abschnitt aus der gleichnamigen Dissertation Universität Tübingen, 2003.

ver Ebene zum Teil in andere – meist arbiträre Ratsstrafen – abgeändert. Diese Feststellung trifft allerdings nur für den befristeten Stadtverweis zu. So hatten bereits im 14. Jahrhundert nach einer Einzelregelung Wirte, andere Personen oder dafür Bürgende, welche Unmündigen Geld zum Glücksspiel liehen oder ihnen das Spielen erlaubten, vier Wochen die Stadt zu verlassen.[2060] Abgeändert wurden diese Rechtsfolgen in der StatS nach 1540 und im 3. Eidbuch[2061] in Form einer arbiträren Strafe durch den Rat und der Konfiskation des geliehenen Geldes.[2062] Auch konnte nach einer Kremplerordnung von 1442 ein Trödler, welcher mit Lebensmitteln zum Zweck des Wiederverkaufs handelte, für einen Monat aus der Stadt verwiesen werden, nachdem er ein Strafgeld in Höhe von 5 Pfd. hlr bezahlt hatte.[2063] Im 2. Eidbuch,[2064] im 3. Eidbuch[2065] und in StatS nach 1540[2066] entfällt diese Strafart insgesamt zugunsten einer Vermögensstrafe in Höhe von 2 Pfd. hlr.

Die Ausweitung des Rechtsfolgensystems zugunsten einer arbiträren Strafsystematik erkennt man deutlich auch an der Vorschrift bezüglich des Friedbrechens. So konnte in diesem Fall im 15. Jahrhundert der halbjährige Stadtverweis[2067] verhängt werden, was im 16. Jahrhundert in eine arbiträre Strafe abgeändert,[2068] jedoch im 18. Jahrhundert beibehalten wurde.[2069] Ebenso wurde der Stadtverweis auf fünf Jahre als Strafe für das Ehestiften seit dem 15. Jahrhundert beibehalten, jedoch im 18. Jahrhundert teilweise um eine zusätzliche arbiträre Strafe erweitert.[2070] Dieselbe Entwicklung ist bei der Regelung für den Umschlag zu beobachten.[2071]

Wurde der Ausschluss aus der städtischen Gemeinschaft in den frühen Normierungstexten unbefristet angedroht, so scheint diese Rechtsfolge in der Folgezeit keine Veränderungen mehr erfahren zu haben. Durchgehend seit dem 16. Jahrhundert war diese Strafe beispielsweise zu verhängen im Falle der Eheschließung außerhalb Gmünds,[2072] des Betreibens eines eigenen Geschäfts lediger Frauen,[2073] der Hurerei lediger Töchter und Gesellen nach erfolgloser Geld- oder Turmstrafe und des Handels mit Juden bzw. der Beherbergung von Leuten, die wegen des Handels mit Juden ausgewiesen worden waren.[2074] Teilweise wurde der Stadtverweis auch als Beugemittel eingesetzt, damit die Einwohner bestimmte Leistungen erbrachten.[2075]

Der umgekehrte Vorgang, die Verdrängung einer arbiträren Strafe zugunsten des Stadtverweises, kann dagegen in den Regelwerken nicht beobachtet werden. So konnten im 16. Jahrhundert Verstöße gegen Eichvorschriften entweder von den Umgeltern arbiträr bestraft oder bei Handlungen mit „Gefährde“ vor den Rat gebracht werden.[2076] Dagegen fordert Jeger mit Bezug auf die kaiserlichen RPOO von 1548 und 1577 ebenfalls den Stadtverweis für dieses Delikt. Die Verfälschung von Elle, Maß und Gewicht konnte laut Jeger nach Reichsrecht nämlich auf zweierlei Arten geahndet werden: *criminaliter ad poenam*

relegationis (Stadt- und Landesverweis), oder *civiliter ad Interesse, ad duplum eius, in quo pars per falsa pondera laesa est, umb doppelt sovil, alß der laedierte theil betrogen worden.* [2077]

1.2 Turm, Gefängnis, Narren- und Zuchthäusle

Die am seltensten vorgesehene Strafart bildet in dem Jegerschen Regelwerk die Freiheitsstrafe,[2078] die teilweise als Eventualstrafe oder als Zusatzstrafe zu einer Vermögensstrafe ausgestaltet gewesen sein konnte. Nur in Einzelfällen war sie in Form der Strafhaft auf den Gebieten der Sittenzucht (Buhlerei und Unzucht[2079]), des Luxus (Trinken[2080]) und der Flurpolicey (als Eventualstrafe zur Arbiträrstrafe bzw. Vermögensstrafe oder mit dem sog. Gyßübel bzw. Gießübel[2081]) zu verhängen. Mit Zuchthaus oder gar ewiger Landesverweisung konnten 1759 Personen bestraft werden, welche Schimpfworte gegen den Rat äußerten oder die Ehre einer obrigkeitlichen Person verletzten, was mit Aufruhr gleichgesetzt wurde. Diesem war durch harte Strafen vorzubeugen.[2082] Die Haftdauer wurde im allgemeinen nicht genau festgelegt – teilweise wurde die Haftzeit lediglich mit *zümblich lang* umschrieben[2083] –, so dass von einer grundsätzlich arbiträren Handhabung auszugehen ist. Auch konnte sie als „Untersuchungshaft“ in der Weise angeordnet werden, dass der potentielle Delinquent solange festgehalten wurde, bis der Rat über den Fall durch die Festlegung einer konkreten Strafe entschieden hatte.[2084] Wie sich den Regelungstexten entnehmen lässt, wurde auch diese Vorgehensweise als Strafe angesehen.[2085] Eine weitere Funktion der Freiheitsentziehung lag in der Anordnung einer Ersatzhaft, um die Bezahlung einer Geldstrafe zu erzwingen.[2086]

Die Verbringung in das Narrenhäusle[2087] oder Zuchthäusle[2088] war auf dem Gebiet der Kirchenzucht für Unmündige bzw. Kinder vorgesehen.[2089] Eine konkrete Dauer für die Abbüßung dieser Strafe ist in den Regelungen auch hier nur selten vorgeschrieben. Die arbiträre Festlegung dürfte sich dabei allerdings im Stundenbereich bewegt haben.[2090] Teilweise wurde das Verbüßen einer Strafhaft im Strafhäusle auch auf dem Gebiet der Sittenzucht angeordnet.[2091]

Auffallend ist, dass in den ersten beiden Eidbüchern Freiheitsstrafen überhaupt nicht vorgesehen waren und teilweise eine Zurückdrängung der Vermögensstrafe aus Gründen der Gleichheit zugunsten der Turmstrafe und arbiträren Bestrafung erfolgte, was anschaulich anhand einer einzigen Textstelle dargestellt werden kann. Während für das Zutrinken nach StatS nach 1540 ursprünglich eine zwei- bzw. bei qualifizierendem Handeln[2092] eine fünftägige Turmstrafe bei Wasser und Brot auch in eine (relativ geringe) Geldstrafe in Höhe von zwei bzw. fünf Ort umgewandelt werden konnte, wurde in der Folgezeit die Möglichkeit der Festsetzung dieser Ersatzfreiheitsstrafe gestrichen und mit anderer Handschrift durch die Bestimmung ersetzt: *den, oder die*

selbigen, will ein erber Rat, hynfuro nit mere vmb gelt busßen, sonder einen ieden, zwen tag vff einem thuren mit wasßer, vnd brot straffe, damit der reich, vnd arm, vmb Ir vbertretten, gleiche straff entpfahe.[2093] Eine Weiterentwicklung erfuhr die Vorschrift dann in der Festlegung einer Arbiträrstrafe für denselben Tatbestand, wenn der Rat nun nach *gestalt solicher seiner Verhandlung, hertigklich straffen* mußte.[2094] Bei dieser Formulierung handelt es sich um die jüngere Rechtsfolge, da diese in das 3. Eidbuch aufgenommen wurde.[2095]

Umstritten blieb, ob Geistliche mit der Turmstrafe belegt werden durften. Das Problem hatte sich vor allem in der Reformationszeit gestellt. Wohl auf eine entsprechende Anfrage der Stadt hin genehmigte 1524 der Generalvikar im Auftrag des Augsburger Bischofs, Pfaffen, welche *sich ungeschickt vnd ains unpristerlichen wesens halten, ohne Irrung* in den Turm zu legen oder nach Augsburg zu schicken. In diesem Fall musste der Bischof oder dessen Vikar benachrichtigt werden; ebenfalls war dies – über den Gmünder Dekan – den Pfarrern des Kapitels mitzuteilen.[2096]

2. Vermögensstrafen

Als absolute Strafen waren Vermögensstrafen zu Beginn des 18. Jahrhunderts bei Delikten auf dem Gebiet des Luxus (Hochzeit[2097]), der Kirchenzucht (Krägentragen[2098]), Sittlichkeit (Buhlerei und Unzucht),[2099] des Gehens auf der Stadtmauer,[2100] der Nachtruhe bzw. (nächtlichen) Sicherheit,[2101] des Beherbergungswesens,[2102] der Flurpolicey,[2103] des Umweltschutzes (Holzhauen in den Wäldern[2104]), des formellen Policeyrechts[2105] und anderer Bereiche (Waschen beim Rathaus,[2106] Sprechen mit Gefangenen[2107]) in Form der Geldstrafe normiert. Als relative Strafen wurden sie entweder als Eventualstrafe (Leib oder Gut) oder Zusatzstrafe zu der Bestrafung am Leib (Leib und Gut) festgelegt. Der Strafrahmen wurde entweder arbiträr oder absolut angegeben. Absolute Geldstrafen wiederum wurden regelmäßig als ausschließliche normiert. Die Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes – v. a. deviantes Verhalten zur Nachtzeit – hatte eine vielfache Geldstrafe zu Folge.[2108]

Wurden im 18. Jahrhundert die Geldstrafen absolut bestimmt – bezeichnet wurden diese in der Regel mit Pön (Poen) oder Frevel[2109] –, so bewegten sie sich in der Regel zwischen 4 Pfd. hlr (für Delikte wie das Schlagen von Bäumen, Handel mit Lebensmitteln) und 1 fl (für Delikte wie Messerzücken, Übertreten bestimmter hochzeitlicher Bestimmungen, Waschen in der Nähe des Rathauses, Nichterscheinen vor Rat oder Gericht). Mitunter wurde das konkrete Strafmaß in das Ermessen des Rats gestellt, ein konkreter Strafrahmen war in diesem Fall jedoch nicht vorgegeben. Eine Sonderform der Vermögensstrafe war bei Verstößen gegen religiöse Gebote die Abgabe eines Pfundes Wachs.[2110]

Festzustellen ist jedoch, dass der absoluten Geldstrafe zum Beginn des 18. Jahrhunderts im Vergleich zu den früheren statutarischen Regelungen nicht mehr dieselbe herausragende Bedeutung zukam. Will man eine Grundtendenz in der Entwicklung auf diesem Gebiet feststellen, so lässt sich nämlich bis zu diesem Zeitpunkt eine Diminuition der absoluten Vermögensstrafe zugunsten eines arbiträren Systems konstatieren. Zwar wurde vereinzelt die in den frühen Eidbüchern festgesetzte Geldstrafe übernommen, das Strafmaß wurde dann sogar trotz anzunehmender Kaufkraftschwankungen des Geldes unverändert beibehalten.[2111] Überwiegend wurde jedoch die absolute Geldstrafe durch eine arbiträre Strafe festgelegt, deren Festsetzung in das Ermessen des Rats gestellt wurde. Eine umgekehrte Entwicklung ist dann wieder in der Zeit zwischen 1707 und 1760 zu beobachten, da in den Statuten von 1760 die arbiträren Strafen überwiegend wieder in absolute Geldstrafen umgeändert wurden.

3. Ehrenstrafen

Ehrenstrafen[2112] sind zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den statutarischen Regelwerken insbesondere auf dem Gebiet der Sittlichkeit vorzufinden. Hierzu zählte im Falle der vorehelichen Schwangerschaft der Verzicht auf den hochzeitlichen Ehrenkranz einer Braut beim Hochzeitsgang und das Verbot, zur Hochzeit bestimmte Personen einzuladen.[2113] Teilweise war nur allgemein eine Ehrenstrafe vorgesehen, ohne eine konkrete Strafart festzulegen (Bestrafung an Leib, Ehre oder Gut[2114]). Ein besonderes Mittel in einer Stadt war ferner die öffentliche Bekanntmachung des Namens der Person, welche bestimmte policeyliche Vorschriften überschritten hatte. So waren in Gmünd die Namen derjenigen öffentlich in den Wirts- und Schankhäusern anzuschlagen, die ihr Gut durch Trinken verprassten. Den Wirten war es daneben verboten, betrunkenen Personen Getränke auszuschenken.[2115] Ähnliches galt für das Spielen.[2116] *Mit öfentlicher Schand Strafe* bzw. dem Befund der Dinge nach mit *scharfer Leibs Züchtigung wurde* 1760 der Diebstahl von Obst in den Gärten bestraft.[2117]

4. Peinliche Strafen

Die Leibesstrafen sind in Jegers Statutensammlung selten. Regelmäßig waren sie als relative Zusatzstrafe zu einer arbiträren Vermögensstrafe (Strafe an Leib und Gut) oder als relative Eventualstrafe in den Regelungsbereichen der Flurpolicey,[2118] des Schuldenwesens[2119] und der Strafvollstreckung[2120] vorgesehen. Nur in der Form des sog. Gyßübels[2121] dürfte sie zu Beginn des 18. Jahrhunderts als Eventualstrafe neben der Turm- und Geldstrafe für das Beschädigen fruchtbarer Bäume absolut in Erscheinung getreten sein.

Grundsätzlich wurde die Rechtsfolge der Bestrafung an Leib und Gut durch die Jahrhunderte hindurch beibehalten, was den besonderen Unrechtsgehalt

der Delikte ausdrückt.[2122] Lediglich auf dem Gebiet der Flurpolicey wurde sie bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts teilweise durch ein arbiträres Strafsystem ersetzt.[2123] Erst nach § 79 VR 1753/58 wurde das öffentliche Auspeitschen von Bürgern, welches auf Antrag der Bürgerschaft in eine andere Strafart umgewandelt werden sollte, vom Kaiser verboten.[2124]

Festzuhalten ist jedoch, dass auch für „kleinere" policeyliche Delikte, welche keine peinliche Strafe vorsahen, die Möglichkeit bestand, den Delinquenten peinlich zu bestrafen,[2125] da sich jede Übertretung der beschworenen Stadtsatzung als Meineid charakterisieren ließ.[2126] Vor diesem Hintergrund ist auch die Bedeutung *der Erinnerung Meineids vor der Eidverlesung* zu verstehen, worin die harten Konsequenzen des Meineids beschrieben werden: *welcher Mensch also ruchlos, falsch, verkehrt und ihm selbst Feind ist, daß er einen falschen Eid schwöret oder einen geschworenen Eid nicht haltet, und tut, als ob er spräche, wo ich falsch schwöre, so straf mich Gott der Vater, Gott der Sohn und der Hl. Geist, der die allmächtige Schöpfung des himmlischen Vaters wie er mich und alle Kreaturen erschaffen hat, weder auch seine väterliche Güte, Gnad und Barmherzigkeit mir nicht zu Nutzen kommen, sondern daß ich als ein mutwilliger, halsstörrischer Übertreter und Sünder in der Hölle ewiglich gestraft werde. Item: Welcher Mensch falsch schwört oder einen geschworenen Eid nicht haltet, der redet als ob er spräche, da ich falsch schwöre, so straf mich Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Hl Geist.*[2127]

5. Arbiträrstrafen

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts herrschte auf normativer Ebene ein arbiträres Strafsystem vor. So machen Strafen, welche in das richterliche Ermessen gestellt werden und bei Jeger beispielsweise durch die Formulierungen [...] *nach gestalt der sach,*[2128] [...] *verdienten Dingen nach,*[2129] [...] *so wirdt mann von Obrigkaits wegen solchen: oder solche Calumnianten Exemplarisch abzustraffen,*[2130] [...] *darumb straffen, nachdem die Sache beschaffen, und der Fähler groß oder klein ist,*[2131] [...] *und dan sich die Sache befindet, darumb ohnnachläßig straffen,*[2132] [...] *nach Gestallt der Handlung abstraffen*[2133] gekennzeichnet sind, in Korrespondenz zu den RPOO den weitaus überwiegenden Teil des statutarischen Rechtsfolgensystems aus.

Um die Stellung der urteilenden Instanz zu stärken, wurden – wie bereits festgestellt – die absoluten und relativen Strafandrohungen im Laufe der Zeit bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts immer mehr zugunsten eines arbiträren Strafsystems zurückgedrängt, womit dem Rat ein Mittel zur Verfugung stand, eine gewisse Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen.

Die praktische Umsetzung von arbiträren Rechtsfolgen, d. h. die Strafart und das Strafmaß bei arbiträren Strafen, dürfte sich immer wieder als problematisch erwiesen haben. Rechtsfolgen, welche beispielsweise auf dem Gebiet des Umgelds festgesetzt werden konnten, sind Anlass für ein von Jeger verfasstes Gutachten. Da nach Jeger bei Verstößen gegen Bestimmungen, welche das Umgeld betrafen, die *Casus varieren, und nicht einerley fehler in dißer materi Vorbeygehen,* müßten seiner Ansicht nach die Rechtsfolgen *arbitraria, vnd willkhürlich* festgelegt werden. Rechtstheoretisch bestehe in analoger Anwendung des Art. 113 der Constitutio Criminalis Karls V. und nach Carpzov (Practica nova Imperialis Saxonia rerum criminalium) und Klock (De aerario) die Möglichkeit einer Bestrafung sowohl *Criminaliter, oder aber civiliter, gemainiglich der vnschuldigen Kinder halber mit aufrechterhaltung seines Ehrlichen Nahmens, mit gefangnus oder Einer geltbueß secundum facti circumstantias et facultatem Delinquentis, nachdem das Verbrechen, und der Mann beschaffen seye.* Vor allem sei bei der Festlegung des Strafmaßes nach der Carolina zu prüfen, *ob ein dergleichen Delinquent, die vntreue, vnd falsche Verungeltung offt vnd viel getrieben, die betriegung in großer oder kleiner Menge beschehen.*[2134]

6. Zwischenergebnis

Überblickt man das statutarische Rechtsfolgensystem seit dem 15. Jahrhundert in den Eidbüchern, so fallt zunächst auf, dass die Strafart überwiegend unverändert aus den jeweiligen früheren Statuten übernommen wurde. Wurden Veränderungen am Strafmaß vorgenommen, so fanden diese im Laufe der Zeit bzw. spätestens im 18. Jahrhundert grundsätzlich in Form einer Erweiterung zugunsten eines arbiträren Strafsystems statt. Insgesamt ermöglichten damit auch in Gmünd die policeylichen Normen ein Abgehen von der starren Kriminalgerichtsbarkeit zugunsten einer flexibleren Strafpraxis.[2135]

2048 UAG A 74; das Verbot fehlt noch im 2. Eidbuch.
2049 Diese Sanktion wird hinsichtlich ihrer Wirkung in der Literatur teilweise mit der Exkommunikation der katholischen Kirche gleichgesetzt. P. Spieß, Willkür, S. 340; siehe auch Ratsdekret v. 2. 10. 1760, StAL B 177 S Bü 655.
2050 §81 DD 2 III 2, S. 2052.
2051 Wie sich aus Einzelregelungen ergibt, schien die Rechtsfolge des Stadtverweises auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte nicht selten normiert worden zu sein. So galt dies für Frauen, welche ihre Schwangerschaft verheimlichten und ihr Kind abtrieben (Ratsdekret v. 2. 10. 1760, StAL B 177 S Bü 655). Dies war auch 1759 für die Abhaltung des sog. Schleifer- oder Leyrertanzes und *dergleichen bey gesiteten Völkern ungewöhnlichen Tanzes* nach zweimaligem Übertreten vorgesehen (Ratsdekret v. 20. 11. 1759, StAL B 177 S BÜ 648).
2052 JP, S. 986; Art. 1 Stat v. 1760, in: JP, S. 1153.
2053 Art. 2 Stat v. 1760, in: JP, S. 1154.
2054 3. Eidbuch, S. 6; JP, S. 1018; Art. 5 Stat v. 1760, in : JP, S. 1156 f.
2055 2. Eidbuch, S. 23; 3. Eidbuch, S. 18r; JP, S. 1062.
2056 JP, S. 1122—1126. Auch bei qualifizierendem Verhalten wurde der Stadtverweis ausgesprochen. So hatte der dreimalige Verstoß gegen das Verbot des Abschlags nach § 49 VR 1753/58 die Ausweisung zur Folge.
2057 Art. 30 Stat v. 1760, in: JP, S. 1173 f.
2058 Z. B. Handel mit Juden, 3. Eidbuch, S. 27; JP, S. 1041.
2059 Seit dem 16. Jhdt. konnte das heimliche Einsegnenlassen der Ehe außerhalb der Stadt mit der Aberkennung des Bürgerrechts bestraft werden (3. Eidbuch, S. 28r; ebenso wörtlich in StatS nach 1540, S. 37r f.; JP, S. 987); Verbot des Gewährens von Unterschlupf für Personen, die mit Juden Handel treiben, JP, S. 1041, 987; AiStrO, S. 423; 3. Eidbuch, S. 27 f., 36 f.; StatS nach 1540, S. 32 und 35r.
2060 Ordnung v. 14. 3. 1353, UAG A 75.
2061 StatS nach 1540, S. 18r; 3. Eidbuch, S. 14r. In den ersten beiden Eidbüchern erscheint dieser Regelungsinhalt nicht.
2062 Zu Beginn des 18. Jhdts. erscheint dann wieder die ursprüngliche Strafart. JP, S. 989.
2063 UAG A 82.
2064 2. Eidbuch, S. 20 f.
2065 3. Eidbuch, S. 15r.
2066 StatS nach 1540, S. 20-21 r
2067 1. Eidbuch, S. 34; 2. Eidbuch, S. 14.
2068 StatS nach 1540, S. 14r; 3. Eidbuch, S. 9r .
2069 Art. 8 Stat. 1760 in: JP, S. 1159 f. Empfindliche Strafe für den Friedversager vor Gericht oder Rat. Bis zur Abhaltung des Gerichts- oder Ratstages wurde der Delinquent ohne Ansehung der Person im Gefängnis festgehalten.
2070 1. Eidbuch, S. 28; 2. Eidbuch, S. 9; StatS nach 1540, S. 8r; 3. Eidbuch, S. 3r f. und JP, S. 985 f.; Art. 1 Stat v. 1760, in: JP, S. 1153 f.; Erweiterung um eine zusätzliche arbiträre Strafe.
2071 3. Eidbuch, S. 6: Stadtverweis; JP, S. 1018: Stadtverweis und zusätzliche arbiträre Strafe an Leib oder Gut; Art. 5 Stat v. 1760, in: JP, S. 1156 f.: Stadtverweis (wie JP).
2072 StatS nach 1540, S. 38 (mit späterer Handschrift); 3. Eidbuch, S. 28r; JP, S. 987; § 110 VR 1753/58: Verlust des Bürgerrechts, falls die Eheschließung vom Rat nicht genehmigt wurde.
2073 3. Eidbuch, S. 5, 39; JP, S. 989; Art. 2 Stat v. 1760, in: JP, S. 1154.
2074 3. Eidbuch, S. 27; JP, S. 1041; RP 1542, 1541, S. 267, 268, StAL B 177 S Bü 519.
2075 Konnte jemand innerhalb einer gesetzten Frist unter bestimmten Voraussetzungen die festgelegte Steuer nicht bezahlen, so hatte er sich solange außerhalb von Gmünd aufzuhalten, bis er die Leistung erbracht hatte. 3. Eidbuch, S. 35r.

2076 3. Eidbuch, S. 13; StatS nach 1540, S. 16r f.; JG, S. 776, 1003. Scharfe bzw. exemplarische Strafe, Art. 13 Stat v. 1760, in: JP, S. 1162; § 157 VR 153.
2077 JG, S. 780 f.; Jeger zitiert Art. 13 der Carolina: *Welcher bößlich, und gefährlicher weiß Maaß, waag und gewicht fälschet, und die für recht gebraucht, der sole zue peinlicher straf angenohmen, ihme das Land verbothen oder an seinem leib, alß mit ruethen außhawen, oder dergleichen, nach gelegenheit, und gestalt der überfahlung gestraffet werden: und es möcht solcher falsch alß ofts größlich, und boßhafftig geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden solle.* JG, S. 782.
2078 Zur Lokalisierung der Gmünder Gefängnisse K. J. Herrmann, Ganoven, S. 17-35 nach JG, S. 18-22.
2079 JP, S. 1086-1089; teilweise ist die Turmstrafe als Eventualstrafe oder Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe [Geld- und/oder Geld- oder Turmstrafe] ausgestaltet; 14 Tage Turmstrafe bei Hurerei, nach A. Brunotte/R. J. Weber Nr. 1140 (F 2232) FN 89; siehe auch AiStrO, S. 50 f.: Volltrinken.
2080 JP S. 999; StatS nach 1540, S. 31.
2081 JP, S. 1065, 1067; Art. 24 Stat v. 1760, in: JP, S. 1168 f.; so bereits in StatS nach 1540, S. 25: *uff den gyßubel setzen.* In Schwaben bezeichnete nach Bruno Bosch *gyßubel* die Strafttürme, Gefängnisse und Einrichtungen, mit welchen Sträflinge ins Wasser getaucht wurden (bspw. eine über dem Wasser angebrachte Falltür). Bosch, Bruno, Rechtsgeschichtliches in Züricher Orts- und Flurnamen. In: Carlen, Louis/Ebel, Friedrich (Hrg.): Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag. Sigmaringen 1977, S. 52- 61, hier S. 55 f. Grundlegende Monographie von Wallner, Eduard: Gissübel und Ramsau. München und Berlin 1970, hier S. 25 f., 31. In Gmünd hieß der Spitalturm Gissübel, erstmals 1373. UAG 83. Für Gmünd hat diese Strafpraxis K. Graf aus der Chronik des Friedrich Vogt (1674, Abschrift um 1700) für 1615 nachgewiesen. Graf, Klaus: Eingezogen und verbrannt. Der Chronist Friedrich Vogt über die Gmünder Hexenverfolgungen. In: einhorn Jahrbuch. Hrg. Eduard Dietenberger. Schwäbisch Gmünd 1988, S. 124-128, hier Edition S. 127; vgl. auch Fischer, Bd. III, Sp. 664.
2082 Ratsdekret v. 20. 2. 1759, StAL B 177 S Bü 646. Solche Dekrete dienten als Präventivmaßnahmen gegen Tumulte. Unterlassene Anzeige wurde mit einer hohen Geldstrafe von 50 fl belegt
2083 JP, S. 1059.
2084 JP, S. 997.
2085 Vgl. JP, S. 1007.
2086 Schießen von Störchen, JP, S. 1059; 3. Eidbruch, S. 17; vgl auch Dekret v. 18. 2 .1593 in § 94 Stadteinung-Strafbuch, DD 2 III 1, S. 1958 f., wonach eine Turmstrafe *am Boden* angeordnet wurde, wenn die Delinquenten den Flurhaien einen bestimmten Teil ihrer Geldbuße nicht bezahlen konnten.
2087 Narrenhäusle: Policeygefängnis für leichte Delikte, für Frauen und Unmündige (Fischer, Bd. IV, Sp. 1952).
2088 Nicht mehr nachvollzogen werden kann, ob mit der Haft im Zuchthäusle gleichzeitig die Arbeitsstrafe verbunden war; vgl. hierzu G. Schuck, Arbeit als Policeystrafe, S. 611-625.
2089 JP S. 966, 979, 998
2090 vgl. JP S. 979: eine Stunde.
2091 JP, S. 1090, wonach ledige Personen, welche sich bei den Stadtmauern aufhielten, so lange in das öffentliche Strafhäusle unter *der Metzg* in Haft genommen wurden, bis sie eine bestimmte Ablösesumme bezahlt hatten.
2092 *ob sich aber ainer so vol trincken wurde, das er sein vernunfft mißbraucht.* 3. Eidbuch, S. 24r.
2093 StatS nach 1540, S. 34. Vgl. FN 808. Zur fließenden Umwandlung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe siehe H. Schnabel-Schüle, S. 141.
2094 StatS nach 1540, S. 34.
2095 3. Eidbuch, S. 24r. Weggefallen ist jetzt auch die Strafverschärfung auf fünf Tage Turm bei

Wasser und Brot für den Fall der Volltrunkenheit (vgl. FN 2092) und die Vervielfachung derselben Strafe bei mehrmaligem Übertreten.

2096 RP 1524, S. 65, StAL B 177 S Bü 519.

2097 JP, S. 976 f., 997.

2098 JP, S. 977, 982

2099 JP, S. 1087 f.

2100 JP, S. 1091.

2101 JP, S. 997, sog. Laternentaler bzw. JP, S. 1004 (Messerzücken).

2102 JP, S. 1038.

2103 JP, S. 1063-1065, 1067.

2104 JP, S. 1073.

2105 JP, S. 1079, 1080-1082 Statuten: *Vor Rath, vnd Gericht zue Rechter Zeit zuerscheinen* bzw. *Vor der Ainung erscheinen.*

2106 JP, S. 1080.

2107 JP, S. 1097.

2108 vgl. bspw. nächtliches Messerzücken: JP, S. 1004; JP, S. 1159. Strafverschärfungen für die bei Nacht begangenen Delikte waren auch andernorts üblich. Beispiele bei A. Niederstätter, S. 186 f.

2109 Die Begriffe Pön und Frevel werden also im Sinne einer Strafe für ein Vergehen mit geringerem Unrechtsgehalt gebraucht. JP, S. 1004 f.; siehe auch AiStrO passim; vgl. P. Spieß, Rüge und Einung, S.10. Eine besondere Bezeichnung wurde für die wegen nächtlicher Ruhestörung verhängte Geldstrafe gebraucht: Laternentaler bzw. Gassengeld.

2110 JP, S. 1082, ebenso bei Nichteinhaltung der von altersher überkommenen Rituale bei Begräbnissen. § 81 Stadteinung-Strafbuch, DD 2 III 1, S. 1942.

2111 Vgl. Fruchtkauf: 3. Eidbuch, S. 28r und JP, S. 1102 (jeweils 4 Pfd. hlr); Messerzücken: 1. Eidbuch, S. 12; 2. Eidbuch, S. 12; 3. Eidbuch, S. 7r; StatS nach 1540, S. 11r; nach JP, S. 1004 jeweils ein fl bzw. bei qualifizierendem Handeln 2 fl.

2112 Der von Daniel Sprecher für das Mittelalter definierte Begriff der Ehrenstrafe hat auch für die frühe Neuzeit Geltung: *Als Ehrenstrafen im engeren Sinn galten alle Strafen, welche öffentlich in demütigender und beschimpfender Form die Ehre, d. h. die Achtung, Wertschätzung und den öffentlichen Ruf des Straftäters (sowie indirekt denjenigen seiner Familie und Verwandtschaft) herabsetzten, minderten oder völlig ruinierten.* Daniel Sprecher, S. 411.

2113 JP, S. 1089. Angesichts der bedeutenden wirtschaftlichen Rolle, die das Silberhandwerk in der Stadt einnahm, wurde 1755 besonders auf den Verlust der bürgerlichen Ehre für alle diejenigen hingewiesen, die mit falschem Silber oder sog. Laborant arbeiteten oder dieses zum Verkauf anboten. Ratsdekret ad cives v. 18. 1. 1755, StAL B 177 S Bü 644.

2114 Feuerordnungen v. 1727 und 1753 jeweils Caput 3 Art. 7.

2115 JP, S. 996-1000.

2116 JP, S. 992-994.

2117 Dekret v. 5. 8. 1760, JP, S. 1174 f.

2118 Art. 24 Stat v. 1760, in: JP, S. 1169, Beschädigen fruchtbarer Bäume; so bereits auch im 3. Eidbuch, S. 19r.

2119 Verpflichtung des Verkäufers eines liegenden Gutes, den Käufer über dessen Belastung aufzuklären. JP, S. 1014; Art. 2 Stat v. 1760, in: JP, S. 1155; bereits im 1. Eidbuch, S. 30; 2. Eidbuch, S. 11; 3. Eidbuch, S. 6.

2120 Verbot der Kontaktaufnahme zu Gefangenen, JP, S. 1084; Art. 27 Stat v. 1760, in: JP, S. 1171; auch bereits im 3. Eidbuch, S. 22; StatS nach 1540, S. 26br.

2121 Siehe FN 2081.

2122 Noch 1707 wurden die Müller an Leib und Gut bestraft, wenn sie ohne Erlaubnis des Besitzers Getreide *netzten*. Müllerordnung, JG, S. 728.

2123 3. Eidbuch, S. 19r bei Beschädigung von Gärten Bestrafung an Leib und Gut; doch JP, S. 1069 : hohe Ratsstrafe.

2124 § 79 VR 1753/58. Die Frage des öffentlichen Auspeitschens der Bauern wurde zunächst der kaiserlichen *Dijudikatur* überlassen. Vgl. auch T. L. U. Jäger, Bd. 1, S. 99, 155 f.

2125 § 79 VR 1753/58. Diese Bestimmung galt nur für Bürger und nicht für Bauern, wie es von diesen gefordert wurde.

2126 Siehe dazu P. Spieß, Rüge und Einung, S. 1 f.; W. Ebel, Der Bürgereid, S. 100 f.; J. Segall, S. 129.

2127 Die *Erinnerung Meineids* vor der Eidverlesung § 84 DD 2 III 2, S. 2055-2056. Ähnlich der Eid *Zu Peinen* mit der Erweiterung: *daß ich aus der Gemeind der christlichen Kirche ausgeschlossen.* § 83 DD 2 III 2, S. 2054.

2128 JP, S. 960.

2129 JP, S. 966.

2130 JP, S. 974.

2131 JP, S. 986.

2132 JP, S. 1007.

2133 JP, S. 1054.

2134 Zitate JG, S. 655 f. Vor allem mit Rücksicht auf das gemeine Wesen sollte ohne Ansehen der Person vorgegangen werden. JG, S. 657.

2135 Vgl. K. Härter, Social Control, S. 63, 47.

Abkürzungen und Siglen

AiStrO	ainungs- oder Straff Ordmung
Bd.	Band
Bü	Büschel
DD	Dominikus Debler, Chronik
f.	folgend(e)
ff.	folgende
fl	Gulden
FN	Fußnote
hlr	Heller
Hrg.	Herausgeber, herausgegeben
JG	Jeger, Gamundia Rediviva
Jhdt(s).	Jahrhundert(s)
JP	Jeger, Periphrasia
Pfd.	Pfund
RP	Ratsprotokoll
RPO(O)	Reichspoliceyordnung(en)
S.	Seite
Sp.	Spalte
StA	Stadtarchiv
StAGd	Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd
StAL	Staatsarchiv Ludwigsburg
StatS nach 1540	Sammlung von Dekreten, Verordnungen und Eiden nach 1540
Stat v. 1760	Statuten im Anhang zu den Jegerschen Statuten
UAG	Alfons Nitsch, Urkunden und Akten 1-2
VR	Vereinigungsrezess

Gmünder Studien 7

Beiträge zur Stadtgeschichte

Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

Einhorn-Verlag+Druck GmbH

Gedruckt mit Unterstützung
der Stadt Schwäbisch Gmünd

Gmünder Studien – Beiträge zur Stadtgeschichte
Schriftleitung und Redaktion: Dr. K. J. Herrmann

Titelbild: Heiligkreuzmünster. Chorumgang, Schlussstein
mit Einhorn-Wappen im Chorscheitel. Foto: Johannes Schüle

© Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd
Schwäbisch Gmünd 2005

Verlag: Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
Druck: Gaiser Zentrum für Druck und Digitale Dienste, Schwäbisch Gmünd

ISSN 0170-6756
ISBN 3-936373-21-3

Inhalt